



## Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

05/2020 vom 05.02.2020

## 2. Sitzung des Kultur- und Bildungsausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 17.02.2020, 17:00 Uhr  
Serbski muzej – Sorbisches Museum, Ortenburg 3, 02625 Bautzen

### Tagesordnung

1. Führung durch das Sorbische Museum
2. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Protokollkontrolle
4. Sächsisches Kulturraumgesetz im Kulturraum Niederlausitz-Oberschlesien - *Information*
5. Stiftung der Sorben - *Information*
6. Informationen/Anfragen

Michael Harig

Landrat und  
Vorsitzender des Kultur- u. Bildungsausschusses

---

### Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen  
Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion  
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat  
Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht zur Waldumwandelungsgenehmigung in der Gemarkung Kotten zum Antrag der MKH Agrar – Produkte – Gesellschaft mit beschränkter Haftung Wittichenau**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die MKH Agrar – Produkte – Gesellschaft mit beschränkter Haftung Wittichenau beantragte zur aktuellen und zukünftigen Erweiterung der Milchviehanlage auf dem Flurstück 33, Flur 1, Gemarkung Kotten, die Genehmigung zur Umwandlung von 0,3165 Hektar Wald.

Die beantragte Waldumwandlungsfläche steht in einem engen Zusammenhang mit 1,6466 Hektar bereits genehmigten Waldumwandlungsflächen und überschreitet somit in Summe den Schwellenwert nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 17.2.3 dieses Gesetzes für eine standortbezogene Vorprüfung. Diese wurde gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Genehmigung zur Waldumwandlung durchgeführt.

Für die zur Genehmigung auf Waldumwandlung beantragten Flächen liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angeführten Schutzkriterien vor. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde deshalb in der ersten Stufe festgestellt, dass für die zu genehmigende Waldumwandlungsfläche nach § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfungsunterlagen für diese Entscheidung können in der Zeit vom 05.02.2020 bis zum 06.03.2020 unter [www.landkreis-bautzen.de/offentliche-auslegungen.php](http://www.landkreis-bautzen.de/offentliche-auslegungen.php) eingesehen werden.

Bautzen, den 14.01.2020

Birgit Weber  
Beigeordnete

# **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Entscheidung zum Antrag der P.U.S. GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Anlage zur Herstellung von geformter Gasreinigungsmasse unter Nutzung von Eisenhydroxidschlämmen) in 02991 Lauta, Industrie- und Gewerbegebiet Straße A Nr. 8**

Nach § 10 Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes bekanntgegeben:

Das Landratsamt Bautzen hat mit Bescheid vom 18.12.2019 (Aktenzeichen:63.3-106.11:Lau-PUS/Ferro1/02) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

1. Der P.U.S. Produktions- und Umweltservice GmbH mit Sitz in 02991 Lauta, Industrie- und Gewerbegebiet Straße A Nummer 8 wird auf Antrag vom 21.05.2019 nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nummer 8.11.2.4 in Verbindung mit Nummer 8.10.2.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV die

## **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

für die wesentliche Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Anlage zur Herstellung von geformter Gasreinigungsmasse unter Nutzung von Eisenhydroxidschlämmen) am Standort in 02991 Lauta, Gemarkung Lauta, Flur 5, Flurstück- Nummern 59/82, 78 und 79 erteilt.

Die Genehmigung schließt sämtliche in den Antragsunterlagen ausgewiesenen notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ein und umfasst insbesondere:

- die Erhöhung der Kapazität der Betriebseinheit (BE) Vorproduktion (BE2);
- die Installation einer zweiten Mischstrecke (M2);
- die Errichtung und den Betrieb von zwei zusätzlichen Trocknungslinien (TL2 und TL3);
- die Erweiterung der Materialkonfektionierung durch Änderung der Siebung/Zerkleinerung;
- die Errichtung von zwei kontinuierlichen Konditionierstrecken (K1 und K2);
- die Erhöhung der Gesamtdurchsatzkapazität der Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlichen Abfällen (Anlage zur Herstellung von geformter Gasreinigungsmasse unter Nutzung von Eisenhydroxidschlämmen) von bisher XXX Tonnen Eisenhydroxidschlämme und Zuschlagstoffe pro Tag (XXX Tonnen pro Jahr) auf XXX Tonnen Eisenhydroxidschlämme und Zuschlagstoffe pro Tag (XXX Tonnen pro Jahr);

- die Änderung des Lagerortes des Inputstoffes R1/1 (Eisenhydroxidschlamm mit dem Abfallschlüssel (AS) 10 02 15) aus den Tieflagerboxen der Halle 2 in einen abgetrennten Bereich der Halle 7.
2. Die beantragte Erhöhung der Durchsatzkapazität der zur Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlämme) zugehörigen Lageranlage, bestehend aus der Halle 7, der Halle 8 und dem Freilager von bisher 143.416 Tonnen pro Jahr Inputstoffe (Eisenhydroxidschlämme mit dem AS 19 09 02 sowie durch Entwässern vorbehandelter Eisenhydroxidschlamm) um 20.776 Tonnen pro Jahr auf 164.192 Tonnen pro Jahr wird abgelehnt.
  3. In die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 BImSchG eingeschlossen ist die Baugenehmigung nach § 59 in Verbindung mit § 64 SächsBO.
  4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG konzentriert werden.
  5. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der Aufnahme nachträglicher Auflagen, die sich aus der Prüfung der der Standsicherheit und des Brandschutzes ergeben, erteilt.
  6. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 29.10.2019 (Az.:63.3-106.11:Lau-PUS/Ferro1/01) einschließlich der darin enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen gilt fort, sofern dieser Bescheid keine anderen Festlegungen enthält.
  7. Die Genehmigung ergeht auf der Grundlage der mit ihr verbundenen fortlaufend nummerierten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen und von den beteiligten Behörden geprüften Antragsunterlagen
    - Genehmigungsantrag vom 21.05.2019 einschließlich Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis von Blatt 1 bis Blatt 283;
    - Ergänzungen der Antragsunterlagen, Posteingang am 16.07.2019, 12.08.2019 und 04.12.2019.

Die ergänzenden Unterlagen wurden in die Unterlagen des Antragsdokumentes integriert, ungültige Unterlagen wurden entnommen.

Die vorgenannten Unterlagen und der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der P.U.S. GmbH und dem Landkreis Bautzen (von der P.U.S. GmbH am 17.12.2019 unterzeichnet) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne von § 6 Absatz 1 BImSchG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zum Baurecht, zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz verbunden. Für die anlagentechnisch und kapazitiv erweiterte und damit als IED-Anlage einzustufende Nebeneinrichtung „Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen“ ist das BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Die Veröffentlichungsausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt in der Zeit

**vom 06. Februar 2020 bis einschließlich 20. Februar 2020**

zur Einsicht beim Bürgeramt des Landratsamtes Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Veröffentlichungsausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids ist nach § 10 Absatz 8a BImSchG zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/umweltinformationen.php> einsehbar.

Kamenz, den 28.01.2020

Birgit Weber  
Beigeordnete